

# **S a t z u n g**

## **über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen der Gemeinde Mertingen – Plakatierungssatzung (Sondernutzung)**

Der Rat der Gemeinde Mertingen hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 6, 8 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO -  
in Verbindung mit Art. 18 Bay. Straßen- u. Wegegesetz (BayStrWG) und § 8 Bundes-  
fernstraßengesetz (FSTrG).

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen sowie für die gemäß Art. 4 Abs.1 BayStrWG festgesetzten Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Mertingen. Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in Art. 2 BayStrWG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Plakatierungen**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Plakatierungen an den in § 1 bezeichneten Straßen der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

### **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Der Inhalt jeder Sondernutzungserlaubnis ergibt sich aus Art.18 BayStrWG. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Erlaubnisse für Plakatierungen werden für max. 6 Wochen genehmigt.

Die Anzahl der Plakate wird auf max. 10 Stück in Mertingen, 4 Stück in Druisheim und 2 Stück in Heißesheim begrenzt . Die Größe der Plakate wird auf DIN A 0 begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Mertingen nach schriftlicher Begründung des Antragstellers. Plakatierungen sind nur genehmigungsfähig soweit der Ort der Veranstaltung innerhalb eines Radius von 25 km um Mertingen liegt. Ausnahmen: überregionaler bzw. wirtschaftlicher Bezug.

- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Die Erlaubnis nach dieser Satzung gilt nicht für Werbeanlagen i.S.d. Art. 11 der Bayerischen Bauordnung.

### **§ 4 Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Erlaubnis ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Plakatierung zu beantragen. Die beabsichtigte Anzahl der aufzustellenden Plakate ist anzugeben. Dabei kann die Gemeinde Mertingen durch Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, textliche Beschreibung sowie sonstige für die Prüfung des Antrages erforderliche Angaben verlangen.

Die Plakate sind mit Aufklebern, die von der Gemeinde Mertingen mit Genehmigungsbescheid übersandt werden, zu kennzeichnen. Plakate, die keine gültigen Aufkleber besitzen, werden von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt.

- (2) Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Inanspruchnahme der Straße zu stellen.

### **§ 5 Erlaubnisfreie Plakatierungen - kostenfrei**

Keiner Erlaubnis bedürfen Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

## **§ 6** **Erlaubnispflichtige Plakatierungen - kostenfrei**

- a) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine aufgestellt bzw. aufgehängt werden
- b) Bekanntmachungen von zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin
- c) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch auswärtige Vereine aufgestellt bzw. aufgehängt werden, wenn die Veranstaltungseinnahmen ausschließlich sozialen u. humanitären Hilfsprojekten zur Verfügung gestellt werden
- d) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch auswärtige Behörden, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufgestellt bzw. aufgehängt werden, wenn diese Stellen Veranstaltungsträger sind
- e) Auswärtige gemeinnützige Vereine bei Werbung für Jubiläumsveranstaltungen.

Eine Gebührenbefreiung nach § 6 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

## **§ 7** **Allgemeine Richtlinien für Plakatierungen**

1. Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften insbesondere der Windlast genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nichtbeschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollte einer oder mehrere der Info-Träger unansehnlich oder beschädigt worden sein, so sind diese instand zu setzen.

8. Die Informationsträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Aufstellers versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Anbringung der Informationsträger an Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Verkehrszeichen etc. ist zu unterlassen.
12. Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden.
13. Bei der Aufstellung von Werbeträgern anlässlich von Wahlen sind die Wahl-Sondervorschriften und -Bestimmungen zu beachten.
14. Nicht den Richtlinien entsprechende Plakate werden zu Lasten des Aufstellers entfernt.

## **§ 8**

### **Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für erlaubnispflichtige Plakatierungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird für die Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben.
- (3) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Das Recht der Gemeinde Mertingen nach Art. 18 Abs. 3 BayStrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

## **§ 9**

### **Gebühren- und Kostenschuldnerin/-schuldner**

- (1) Gebühren- und Kostenschuldnerin/-schuldner sind:
  - a) Die Antragstellerin/ der Antragsteller.
  - b) Die Erlaubnisnehmerin/ der Erlaubnisnehmer.
  - c) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- 2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldnerin/-schuldner.

### **§ 10**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
  - b) Bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden 10 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner fällig.

### **§ 11**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde die Sondernutzung aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 12**

#### **Ordnungswidrigkeiten/Bußgeldvorschriften**

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach Art. 66 BayStrWG

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen der Gemeinde Mertingen – Plakatierungssatzung (Sondernutzung) vom 31.05.2003 außer Kraft.

## **Anlage zu § 8 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen der Gemeinde Mertingen**

### **Gebührentarif:**

Die Grundgebühr für Plakatierungen beträgt unabhängig von der Anzahl der Plakate 20.-€ wöchentlich. Für jede Verlängerungswoche werden 5,-€ berechnet.

Für die Erteilung von Ablehnungsbescheiden wird eine Grundgebühr von 20.-€ je Bescheid erhoben.

Mertingen, den 07. Juli 2004

Albert Lohner  
Erster Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Mertingen

zur ersten Änderung

### **der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen der Gemeinde Mertingen – Plakatierungssatzung (Sondernutzung)**

Die Gemeinde Mertingen erlässt aufgrund der Art.6, 8 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO in Verbindung mit den Art. 18 Abs. 2 a und 22a des Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen – Plakatierungssatzung (Sondernutzung):

#### **§ 1**

§ 3 Abs. 1, Unterabsatz 2, Satz 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Plakatierungen der Gemeinde Mertingen – Plakatierungssatzung (Sondernutzung) wird wie folgt ergänzt:

Finden innerhalb eines Monats mehrere Wahlen statt, so wird die Anzahl der Bekanntmachungen und Plakatierungen der von den zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen wie folgt begrenzt:

Mertingen	10
Druisheim	4
Heiesheim	2

## § 2

Die weiteren Bestimmungen der Plakatierungssatzung der Gemeinde Mertingen vom 07. Juli 2004, bekanntgemacht am 10. Juli 2004, bleiben unberhrt.

## § 3

### **Inkrafttreten**

Diese nderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Mertingen, den 05.07.2013

Albert Lohner  
Erster Brgermeister

### **Verfahrensvermerke**

1. Gemeinderatsbeschluss zum Erlass der ersten nderungssatzung am 25.06.2013
2. Ortsbliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 13.07.2013
3. Inkrafttreten nach vollzogener Bekanntmachung am 13.07.2013

Mertingen, den 15.07.2013

Albert Lohner  
Erster Brgermeister

